

Parlamentarischer Vorstoss

2025/499

Geschäftstyp: Motion

Titel: Gebührenbefreiung für gemeinnützige Stiftungen mit sozialem Cha-

rakter

Urheber/in: Marc Scherrer

Zuständig: —

Mitunterzeichnet von: -

Eingereicht am: 13. November 2025

Dringlichkeit: —

Gemeinnützige Stiftungen erbringen im Baselbiet seit Jahren zentrale Leistungen in Bereichen wie Kinder- und Jugendhilfe, Bildung, Betreuung oder soziale Integration, Aufgaben, die sonst durch den Staat selbst zu finanzieren wären. Sie entlasten die öffentliche Hand und stärken den gesellschaftlichen Zusammenhalt.

Trotzdem zahlen sie jährlich kostendeckende Aufsichtsgebühren, finanziert aus zweckgebundenem Vermögen, das eigentlich dem Stiftungszweck zugutekommen soll. Diese Belastung widerspricht dem gemeinnützigen Charakter, bindet Mittel und erschwert die Gewinnung ehrenamtlicher Fachpersonen.

Die Kontrollfunktion des Staates ist bundesrechtlich vorgeschrieben, ihre Finanzierung über die beaufsichtigten Institutionen hingegen ist eine kantonale Ausgestaltung. Gerade wenn staatliche Aufsicht primär dem öffentlichen Interesse dient, muss verhindert werden, dass ihre Finanzierung zulasten gemeinnütziger Sozialleistungen erfolgt. Die dadurch entstehenden Kosten treffen letztlich nicht die Verwaltung, sondern die Begünstigten der Stiftungen, also Kinder, Familien, Betroffene und Projekte im sozialen Bereich.

Daher wird der Regierungsrat beauftragt, dem Landrat eine Vorlage zu unterbreiten, welche die Gebührenpflicht für gemeinnützige Stiftungen mit sozialem Charakter abschafft. Dabei ist sicherzustellen,

- dass Stiftungen mit nachweislich gemeinnützig-sozialem Zweck künftig keine Gebühren für die kantonale Stiftungsaufsicht mehr entrichten müssen;
- dass die Finanzierung der gesetzlich vorgeschriebenen Aufsicht nicht zulasten der Stiftungsguthaben, sondern über allgemeine Staatsmittel oder andere Finanzierungsmodelle erfolgt;



•	reduziert werden, um eine Gebührenbefreiung zu kompensieren.